



# Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Nationalfonds

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Nationalfonds erlässt gestützt auf Art. 13 bis 15 der Statuten vom 10. Mai 2023 und auf Art. 34 bis 37 des Stiftungsreglements vom 29. Februar 2024 folgende Geschäftsordnung:

## Art. 1 Aufgaben der Delegiertenversammlung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung vertritt als beratendes Organ die Interessen und Anliegen der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sowie der an der Forschungsförderung des SNF interessierten Organisationen. Sie unterstützt die Abstimmung der Ausrichtung und der Förderangebote des SNF mit den Bedürfnissen der Wissenschaftsgemeinschaft.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Delegiertenversammlung bestimmen sich nach Art. 14 Abs. 3 Statuten und Art. 37 Stiftungsreglement. Die Delegiertenversammlung:

- a. lässt sich zu wesentlichen Anpassungen, Ausrichtungen und Neuerungen des Förderangebots des SNF vernehmen;
- b. entscheidet über die Geschäfte, die ihr von den Organen des SNF unterbreitet werden;
- c. schlägt dem Stiftungsrat ihre Vertretungen für die Wahlkommissionen für den Stiftungsrat und den Forschungsrat und für die Nominationskommission für die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats vor;
- d. schlägt dem Vorstand des Forschungsrates Mitwirkende in Arbeitsgruppen zum Mehrjahresprogramm vor;
- e. schlägt Vertretungen in weiteren Gremien vor, in denen der Einsitz von Mitgliedern der Delegiertenversammlung vorgesehen ist, wobei sie insoweit auch Antrag stellen kann;
- f. behandelt das Mehrjahresprogramm des SNF, das ihr der Vorstand des Forschungsrats vor seiner Antragstellung an den Stiftungsrat vorlegt. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Abgabe von Empfehlungen und die begründete Rückweisung an den Vorstand des Forschungsrats. Der Entscheid über die Rückweisung erfordert die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder;
- g. entscheidet über Anträge ihrer Mitglieder im Rahmen des Initiativrechts der Delegiertenversammlung und leitet sie an das zuständige Organ weiter;
- h. sorgt für die Weiterleitung der erhaltenen Informationen durch die Mitglieder an ihre jeweiligen Organisationen;
- i. diskutiert weitere Anliegen seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dem SNF und kann entsprechende Anträge an den Vorstand des Forschungsrats, das Plenum des Forschungsrats und den Stiftungsrat stellen.

<sup>3</sup> Mitglieder der Delegiertenversammlung wirken in Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiteren Gremien des SNF mit, soweit die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der zuständigen Organe des SNF dies vorsehen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 34 Abs. 1 [Stiftungsreglement](#)

<sup>2</sup> Art. 34 Abs. 2 [Stiftungsreglement](#)

## **Art. 2 Organisation der Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung gliedert sich wie folgt (vgl. Art. 13 Abs. 7 Statuten):

- a. das Plenum;
- b. die Präsidentin oder der Präsident und die Vize-Präsidentin oder Vizepräsidenten (nachfolgend Art. 5);
- c. das Büro, bestehend aus den Mitgliedern nach Buchstabe b und zwei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung (nachfolgend Art. 5).

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie informiert über die traktandierten Geschäfte und unterstützt die Delegiertenversammlung in der Abstimmung mit anderen Gremien. Die Geschäftsstelle des SNF leistet administrative Unterstützung.

<sup>3</sup> Wahl und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung regeln Art. 13 Statuten und Art. 35 Stiftungsreglement. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst. Sie hält die Verteilung der Aufgaben schriftlich fest und informiert darüber den Stiftungsrat.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung wählt die drei Delegierten der Nachwuchsorganisationen. Sie kann die Wahl auf einen Vorschlag von actionuni oder einer anderen repräsentativen Organisation hin vornehmen.

<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung kann höchstens fünf weitere Mitglieder aus anderen wissenschaftlichen Organisationen wählen.<sup>3</sup>

<sup>6</sup> Die Delegiertenversammlung kann dem Stiftungsrat die Zulassung weiterer Delegierter der Organisationen nach Art. 13 Abs. 6 Statuten beantragen, um Entwicklungen im Bereich der Hochschulen Rechnung zu tragen.<sup>4</sup>

<sup>7</sup> Bei den Wahlen nach den vorstehenden Absätzen ist auf eine angemessene Diversität der Geschlechter in der Delegiertenversammlung zu achten. Es ist dabei anzustreben, dass Frauen und Männer zu je mindestens 40% in der Delegiertenversammlung vertreten sind. In der Zusammensetzung des Büros ist eine gleichmässige Vertretung der Hochschultypen sicherzustellen.

## **Art. 3 Arbeitsweise / Sitzungen im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Soweit dieser Geschäftsordnung keine Regelung zur Arbeitsweise der Delegiertenversammlung zu entnehmen ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen des Stiftungsreglements (vgl. II. Kapitel).

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung ein und leitet sie. Die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung hält mindestens zwei ordentliche Sitzungen pro Jahr ab, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angaben der Traktanden einberufen und geleitet werden.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Über Geschäfte, die ihr von anderen Gremien unterbreitet werden und deren Behandlung nicht fristgebunden ist, befindet die Delegiertenversammlung in der Regel innerhalb eines halben Jahres.

---

<sup>3</sup> Vgl. auch Art. 13 Abs. 2 Bst. h der [Statuten](#)

<sup>4</sup> Art. 35 Abs. 4 [Stiftungsreglement](#)

<sup>5</sup> Art. 36 Abs. 1 [Stiftungsreglement](#)

<sup>6</sup> Art. 36 Abs. 1 [Stiftungsreglement](#)

<sup>5</sup> Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Zwischen den Sitzungen können die Organe des SNF oder das Büro schriftliche Konsultationen bei den Mitgliedern der Delegiertenversammlung durchführen.<sup>7</sup> Schriftliche Konsultationen erfolgen möglichst frühzeitig, um das Recht Mitglieder der Delegiertenversammlung zu wahren, die Einberufung einer ordentlichen Sitzung zu beantragen. Die Konsultationsfrist darf in der Regel zehn Arbeitstage nicht unterschreiten.

<sup>6</sup> Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können das Büro mit der selbständigen Wahrnehmung von Geschäften der Delegiertenversammlung betrauen.<sup>8</sup>

#### **Art. 4 Traktandierung, Quoren und Protokollführung**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident traktandiert die Geschäfte der Delegiertenversammlung. Delegierte können Initiativen im Rahmen ihres Initiativrechts ans Büro richten, damit sie traktandiert werden können (vgl. Ziff. 5 Abs. 2).

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle versendet Einladungen und Unterlagen in Absprache mit dem Büro in der Regel mindestens 10 Arbeitstage zum Voraus, damit die Delegierten sie mit ihren Organisationen teilen und vorbesprechen können.<sup>9</sup> Sie sorgt für die Weiterleitung und Behandlung der Anträge der Delegiertenversammlung an die zuständigen Organe des SNF sowie die Rückmeldung an die Delegiertenversammlung. Das Büro traktandiert die Rückmeldung für die nächstfolgende Sitzung der Delegiertenversammlung.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid hat. Vorbehalten bleiben Vorschriften, die bei ausgewählten Geschäften ein qualifiziertes Mehr vorsehen.<sup>11</sup>

<sup>4</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Teilnehmenden der Sitzung gefasst.<sup>12</sup> Die Delegiertenversammlung kann für einzelne Beschlüsse von besonderer Tragweite, namentlich etwa die Genehmigung des Mehrjahresplans, jeweils vorgängig ein qualifiziertes Quorum von zwei Dritteln beschliessen.

<sup>5</sup> Von jeder Sitzung wird ein Kurzprotokoll erstellt. Das Protokoll wird jeweils in der nächsten Sitzung unter Anmerkung allfälliger Anpassungen genehmigt.

#### **Art. 5 Mitwirkungsrechte der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Wahl der Vorschläge von Vertretungen für die Wahlkommissionen für den Stiftungsrat und den Forschungsrat und für die Nominationskommission für die Präsidentin oder den Präsidenten des Forschungsrats erfolgt im Ausschreibungsverfahren und muss traktandiert werden.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat das Initiativrecht. Initiativen sind vorgängig zu den Sitzungen ans Büro und an die Geschäftsstelle zu richten, damit sie traktandiert werden können

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet in einer Eintrittsdebatte, ob sie auf die Initiative eintritt. Tritt die Delegiertenversammlung auf das Geschäft ein, wird dieses zeitnah in der Delegiertenversammlung behandelt und über die gestellten Anträge Beschluss gefasst.

---

7 Art. 36 Abs. 2 [Stiftungsreglement](#)

8 Art. 36 Abs. 4 [Stiftungsreglement](#)

9 Art. 37 Abs. 2 [Stiftungsreglement](#); NB: Für die Organisation der Vertreter:innen des wiss. Nachwuchs gilt dies nur für den Vorsitz der Organisation.

10 Art. 36 Abs. 3 [Stiftungsreglement](#)

11 Art. 36 Abs. 3 [Stiftungsreglement](#)

12 Art. 10 Abs. 2 [Stiftungsreglement](#)

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung hat ein Recht auf Rückmeldung von den anderen Organen des SNF. Die Geschäftsstelle sorgt für die Weiterleitung und Behandlung der Anträge der Delegiertenversammlung an die zuständigen Organe des SNF sowie die Rückmeldung an die Delegiertenversammlung. Das Büro traktandiert die Rückmeldung für die nächstfolgende Sitzung der Delegiertenversammlung.<sup>13</sup>

<sup>5</sup> Die Mitglieder können in Ausschüsse oder andere Gremien der Delegiertenversammlung sowie der anderen Organe gewählt werden. Einzelne Mitglieder der Delegiertenversammlung gehören in der Regel nicht mehr als zwei Gremien an.

## **Art. 6 Präsidium und Büro**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident werden von der Delegiertenversammlung im Ausschreibungsverfahren gewählt.<sup>14</sup> Alle Kandidaturen sind dem Plenum vorgängig zur Kenntnis zu bringen. Das Büro führt die Ausschreibung durch und leitet das Wahlverfahren.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident:

- a. leitet das Büro.<sup>15</sup>
- b. vertritt die Delegiertenversammlung in der Koordinationskonferenz.<sup>16</sup>
- c. nimmt auf Einladung hin als Gast an den Sitzungen des Vorstands des Forschungsrats und des Stiftungsrats teil.<sup>17</sup>

<sup>3</sup> Das Büro der Delegiertenversammlung wird von der Delegiertenversammlung im Ausschreibungsverfahren gewählt.

<sup>4</sup> Das Büro bereitet die Geschäfte und Sitzungen für die Delegiertenversammlung vor und stimmt die Tätigkeit mit den anderen Organen des SNF ab, namentlich mit dem Vorstand des Forschungsrats. Das Büro gewährleistet die Bereitstellung der notwendigen Informationen für die Behandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung. Das Büro kann der Delegiertenversammlung Ausschüsse beantragen, die einzelne Geschäfte vorbereiten.<sup>18</sup>

<sup>5</sup> Mitglieder des Büros können auf Einladung der anderen Organe des SNF an deren Sitzungen als Gäste teilnehmen.<sup>19</sup>

<sup>6</sup> Das Büro unterbreitet der Delegiertenversammlung Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern in Arbeitsgruppen zum Mehrjahresprogramm und in weitere Gremien.<sup>20</sup>

<sup>7</sup> Das Büro kann beantragen, dass Delegierte aus wichtigen Gründen nach Art. 12 Abs. 1 Stiftungsreglement von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

---

13 Art. 37 Abs. 3 [Stiftungsreglement](#)

14 Art. 13 Abs. 7 [Statuten](#)

15 Art. 35 Abs. 3 [Stiftungsreglement](#)

16 Art. 22 Abs. 1 [Stiftungsreglement](#)

17 Art. 13 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 4 [Stiftungsreglement](#)

18 Art. 35 Abs. 3 [Stiftungsreglement](#)

19 Art. 36 Abs. 4 [Stiftungsreglement](#)

20 Art. 37 Abs. c und d [Stiftungsreglement](#)

## **Art. 7 Interessenvertretung und Ausstand**

<sup>1</sup> Die Delegierten vertreten in der Delegiertenversammlung die Interessen der sie entsendenden Organisationen.<sup>21</sup> Wenn die Delegierten in Gremien des SNF entsandt werden, vertreten sie die Delegiertenversammlung, nicht ihre entsendende Organisation.<sup>22</sup> Die Delegiertenversammlung kann jeweils Aufträge an ihre Vertretungen formulieren. Die Vertretungen machen diese Aufträge in den Gremien transparent.

<sup>2</sup> Die Ausstandsregelung nach Art. 5 Stiftungsreglement gilt für die Delegierten bei der Tätigkeit in der Delegiertenversammlung nur für persönliche Interessen. Für die Tätigkeiten in Gremien oder Arbeitsgruppen, die von anderen Organen des SNF eingesetzt werden, ist sie umfassend anwendbar.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können nicht gleichzeitig einem anderen Organ des SNF angehören.

## **Art. 8 Information der Organisationen und Vertraulichkeit**

<sup>1</sup> Die Delegierten sind bei Geschäften der Delegiertenversammlung befugt und verpflichtet, die Leitung ihrer Organisationen<sup>23</sup> umfassend zu informieren und dokumentieren. Ausnahme bilden Geschäfte oder Informationen, die ausdrücklich

- a. als vertraulich traktandiert wurden;
- b. von der Präsidentin oder dem Präsidenten in der Sitzung als vertraulich bezeichnet werden;
- c. an einen anderen Adressatenkreis als die Leitung der entsendenden Organisation gerichtet sind.<sup>24</sup>

<sup>2</sup> Für Geschäfte, welche die Delegierten in ihrer Funktion als Mitglieder anderer Gremien behandeln, unterliegen sie vollumfänglich der Vertraulichkeit und dem Amts- und Geschäftsgeheimnis nach Art. 6 Stiftungsreglement.

## **Art. 9 Regelmässige Selbstbeurteilung**

Die Delegiertenversammlung reflektiert regelmässig ihre Rolle in der Stiftung und

- bewertet in regelmässigen Abständen die Erfüllung der eigenen Aufgaben und ihre Rolle in der Stiftung.
- überprüft jährlich diese Geschäftsordnung und bespricht notwendige Anpassungen mit dem Stiftungsrat.
- stellt sicher, dass die Geschäftsordnung und allfällige Anpassungen jeweils vom Stiftungsrat genehmigt werden.

## **Art. 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Art. 11 Veröffentlichung**

Diese Geschäftsordnung wird auf der Webseite des SNF veröffentlicht.

Diese Geschäftsordnung wurde am 28. August 2024 vom Stiftungsrat genehmigt.

---

<sup>21</sup> Art. 14 Abs. 2 [Statuten](#)

<sup>22</sup> Art. 3 Abs. 4 [Stiftungsreglement](#)

<sup>23</sup> NB: Für die Organisation der Vertreter:innen des wiss. Nachwuchses gilt dies nur für den Vorsitz der Organisation.

<sup>24</sup> Art. 6 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 1 Bst. g [Stiftungsreglement](#)